

Stenographisches Protokoll

über die

10. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 23. Jänner 1895.

Inhalt:

Petitionen.

Auflage.

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, mit Vorlage eines Gesetz-Entwurfes, betreffend die Abänderung des § 8 der Feuerlösch-Ordnung. [Landes-Gesetz vom 23. Juni 1886, Nr. 29.] (Beilage Nr. 40 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Bericht des Landesculturausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 15, betreffend die Einreihung der Bezirksstraße II. Classe Mariazell-österr. Landesgrenze in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe. (Beilage Nr. 44 — Annahme des Antrages des Landesculturausschusses.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Lassing im Gerichtsbezirke Rottenmann, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent im Jahre 1895 (Beilage Nr. 21 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Lorenzen im Paltenthale, im Gerichtsbezirke Rottenmann, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 120 Percent für das Jahr 1895 (Beilage Nr. 28 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Berichte des Finanz-Ausschusses über Petitionen.

Zuweisung von Theilen des Thätigkeitsberichtes, Beilage Nr. 5, und zwar:

„Reblaus, Seite 69—75“ und „Landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation in Marburg, Seite 76—79“

an den Weinculturausschuß.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Min. Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Edmund Graf v. Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten: Josef Proboisch und Johann v. Fehrer.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben; ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Es ist wieder eine Reihe von Petitionen eingelaufen, welche ich zur Verlesung bringen lassen und hierbei die einzelnen Zuweisungs-Anträge stellen werde.

Nachfolgende zur Verlesung gelangende Petitionen beantrage ich dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen.

Schriftführer v. **Fehrer** (liest):

„Petition Nr. 179, des Ausschusses des medicinischen Unterstützungs-Vereines an der k. k. Universität zu Wien, um eine Subvention. (Ueberreicht durch Abgeordneten Koller.)“

„Petition Nr. 180, des Johann Tasch, pens. Amtsdieners, um Dienstzeit-Einrechnung. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Kofoschineg.)“

„Petition Nr. 181, des Blasius Medwed, landsh. Hausknecht am Joanneum, um Erhöhung seines Jahreslohnes. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. R. v. Schreiner.)“

„Petition Nr. 183, des Grazer Ferien-Colonie-Vereines, um eine Subvention pro 1895. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Rienzl.)“

„Petition Nr. 184, des Adolf Rosmann, Landes-Oberingenieurs, um Einrechnung seiner in provisorischer Eigenschaft im Landes-Bauamte zugebrachten Dienstzeit. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. R. v. Schreiner.)“

„Petition Nr. 186, des Marburger Unterstützungs-Vereines für entlassene Sträflinge, um Zuweisung einer Jahressubvention zur Förderung der Vereinsbestrebungen für das Jahr 1895. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. R. v. Schreiner.)“

„Petition Nr. 187, des Comité's der permanenten Lehrmittel-Ausstellung in Graz, um eine Subvention. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. R. v. Schreiner.)“

„Petition Nr. 188, der Theresie Pölz, landwirtschaftlichen Amtsdieners-Witwe, um eine Gnadengabe als Zuschuß zu ihrer Pension. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. R. v. Schreiner.)“

„Petition Nr. 197, des Unterstützungs-Vereines für entlassene Sträflinge in Marburg, um eine Subvention pro 1895. (Ueberreicht durch Abgeordneten Freih. v. Moscon.)“

Landeshauptmann: Nachdem ein Einwand gegen den von mir gestellten Zuweisungsantrag nicht erhoben wurde, erscheinen diese neun Petitionen als dem Finanz-Ausschusse zugewiesen.

Folgende zwei Petitionen beantrage ich dem Petitions-Ausschusse zuzuweisen.

Schriftführer **v. Feyrer** (liest):

„Petition Nr. 182, der Maria Pimouka, Lehrerswitwe, um eine Gnadengabe. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Freih. v. Stöck.)“

„Petition Nr. 185, des Alois Keller, gewesenen provisorischen Unterlehrers, um eine Unterstützung. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. R. v. Schreiner.)“

Landeshauptmann: Ein Gegenantrag wird nicht gestellt; demnach erscheinen diese zwei Petitionen als dem Petitions-Ausschusse zugewiesen.

Die nachfolgenden Petitionen beantrage ich dem Unterrichts-Ausschusse zuzuweisen.

Schriftführer **Probošcht** (liest):

„Petition Nr. 189, des Ortschaftsrathes St. Ruprecht a. d. Raab, um Rückversetzung der vierclassigen Volksschule St. Ruprecht a. d. Raab aus der III. in die II. Gehaltsklasse. (Ueberreicht durch die Abgeordneten Probošcht und Mayr.)“

„Petition Nr. 190, der Gemeinde-Vertretung St. Ruprecht a. d. Raab, um Rückversetzung der vierclassigen Volksschule St. Ruprecht a. d. Raab aus der III. in die II. Gehaltsklasse. (Ueberreicht durch die Abgeordneten Probošcht und Mayr.)“

„Petition Nr. 193, des Lehrkörpers der Volksschule vereint mit der Gemeinde-Vorsteherung und dem Ortschaftsrathe Groß-St.-Florian, um Versetzung der dortigen Volksschule in die II. Gehaltsklasse. (Ueberreicht durch Abgeordneten Rautschitsch.)“

„Petition Nr. 195, des Ortschaftsrathes Eichberg, Bezirk Hartberg, um Einreihung der zweiclassigen Volksschule in Eichberg in die II. Gehaltsklasse. (Ueberreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Moscon.)“

„Petition Nr. 196, der Gemeinde-Vertretung Reissstraße, Bezirk Judenburg, um Versetzung der Schule St. Johann in Feistritz von der III. in die II. Gehaltsklasse (Ueberreicht durch Abgeordneten Bärnseind.)“

„Petition Nr. 198, des Ortschaftsrathes Anger, um Erhöhung der Lehrerbezüge. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Link.)“

Landeshauptmann: Ein Gegenantrag wird nicht gestellt, daher erscheinen diese sechs Petitionen als dem Unterrichts-Ausschusse zugewiesen.

Wir kommen noch zu weiteren drei Petitionen, welche ich beantrage dem Eisenbahn-Ausschusse zuzuweisen.

Schriftführer **Probošcht** (liest):

„Petition Nr. 191, der Gemeinde-Vorsteherungen von Burgau, Bierbaum und Blumau, um Verwendung wegen Ausbaues der Bahnlinie Hartberg-Alpang. (Ueberreicht durch Abgeordneten Sutter.)“

„Petition Nr. 192, der Bezirksvertretung und Gemeinde-Vorsteherung von Fehring, um Verwendung wegen Ausbaues der Bahnlinie Hartberg-Alpang. (Ueberreicht durch Abgeordneten Sutter.)“

„Petition Nr. 194, der Bezirksvertretung Borau und der gleichnamigen Marktgemeinde nebst mehreren Gemeinden, um nachdrücklichste Unterstützung und Befürwortung des Bahnanschlusses Hartberg-Alpang. (Ueberreicht durch Abgeordneten Mayr).“

Landeshauptmann: Ein Gegenantrag wird nicht gestellt; daher erscheinen diese drei Petitionen als dem Eisenbahn-Ausschusse zugewiesen.

Aufgelegt wurde heute:

Das ämtliche Protokoll über die 6. Sitzung der V. Session in der VII. Landtagsperiode des steiermärkischen Landtages am 15. Jänner 1895;

das ämtliche Protokoll über die 7. Sitzung der V. Session in der VII. Landtagsperiode des steiermärkischen Landtages am 17. Jänner 1895;

der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit einem Antrage auf Förderung des Projectes der Verlegung der k. k. Eisenbahn-Betriebs-Direction von Villach nach Graz (Beilage Nr. 50);

der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, Seite 21, betreffend die Bildung einer neuen Steuergemeinde Hartensdorf im Gerichtsbezirke Gleisdorf (Beilage Nr. 51);
weilers

Anträge des Petitions-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen und zwar: Petition Nr. 81, 87, 92, 93, 95, 97, 98, 123, 129, ferner Nr. 8, 12, 14, 21, 28, 57, 58, 59 und 75.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist der **Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, mit Vorlage eines Gesekentwurfes, betreffend die Abänderung des § 8 der Feuerlöschordnung (Landes-Gesetz vom 23. Juni 1886, Nr. 29)** (Beilage Nr. 40).

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Wagner** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Schon durch zwei Sessionen beschäftigt sich der hohe Landtag mit theilweiser Abänderung einiger Paragraphen der Feuerlöschordnung, wobei jedesmal ich als Referent zu fungiren die Ehre hatte. Heute nun soll die Abänderung des § 8 der Feuerlöschordnung, Gesetz vom 23. Juni 1886, L.-G. und Bd.-Bl. Nr. 29, wirksam für das Herzogthum Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, erfolgen.

Durch meine Begründung in der letzten Session, durch den Antrag des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, sowie durch den aufgelegten Bericht des Sonder-Aus-

schusses für Gemeinde-Angelegenheiten glaube ich heute enthoben zu sein, in eine weitere Begründung eingehen zu müssen. Ich möchte nur noch bemerken, daß betreffs der Feuerficherheit sehr vorsichtig vorgegangen wurde und daß man den Besitzern der einzeln stehenden, kleinen, ebenerdigen Wohnhäuser die Begünstigung der Selbstreinigung der Rauchfänge zuerkennen kann, zumal dieselben diese Arbeiten selbst und zwar sehr leicht leisten können und daher eine zwangs- und strafweise Verhaltung, ihre Rauchfänge durch Rauchfangkehrer reinigen lassen zu müssen, leicht vermieden werden kann. Ich erlaube mir daher im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten den Antrag auf das Eingehen in die Special-Berathung zu stellen.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag gestellt worden, den Gesekentwurf, wie er von dem Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten in Vorlage gebracht worden ist, als Grundlage für die Special-Debatte anzunehmen.

Abg. Graf **Lamberg** (G.-G.-B.): Hohes Haus! Wenn ich auch die im § 8 fixirten Grundsätze anerkenne und gerne in das Gesetz aufnehme, möchte ich doch eine Vervollständigung desselben erreichen und zu diesem Zwecke speciell die Alpenhütten anführen. Die Alpenhütten sind unter die im § 8 genannten Gebäude gar nicht unterzuordnen und wäre die Gefahr vorhanden, daß von irgend einer Seite behauptet werden könnte, daß dieselben nur durch einen befugten Rauchfangkehrer gekehrt werden dürfen, was, wie doch allgemein bekannt ist, eine ganze Unmöglichkeit wäre, weil die Hütten zu weit von dem Orte entfernt sind und zum großen Theile so oft gereinigt werden müssen, daß man in der Woche ein- und selbst mehrmal die Reinigung vornehmen muß, was aber eine ganz außerordentliche Belastung des Besitzers wäre. Jenen Gebäuden, welche oben genannt sind, können die Alpenhütten zum großen Theile nicht zugerechnet werden; denn es gibt in Steiermark z. B. sogenannte Alpengenossenschaften, bei denen der Grund und Boden ein gemeinschaftlich ungetheiltes Eigenthum der Mitbesitzer ist, während die Hütten Privateigenthum der betreffenden einzelnen Mitglieder sind und zumeist so nahe neben einander stehen, daß das geforderte Maß von 100 Metern nicht erreicht würde; somit wären nach dem Gesetze diese Alpenhütten ganz gewiß dem Rauchfangkehrer zur Reinigung zugewiesen. Um dies zu vermeiden, würde ich beantragen, im Artikel I des Paragraphen 8 als letztes alinea Folgendes aufzunehmen: „In Alpenhütten, welche ausschließlich im Sommer benützt werden, ist die Selbstreinigung der Schornsteine und Schläuche gestattet.“

Ich glaube, daß es nicht nothwendig ist, im Gehebesterte eine nähere Präcisirung und Beschreibung des Wortes „Alpenhütte“ aufzunehmen, weil diese sich von selbst ergibt. Wenn Sie, meine Herren, diesen Antrag annehmen, glaube ich consequenter Weise eine kleine stilistische Aenderung im ersten Absätze des § 8 und zwar in der ersten Zeile empfehlen zu sollen, dahin gehend, daß nach dem Worte „müssen“ die Worte „in der Regel“ eingeschaltet werden mögen.

Abg. **Jerman** (L.-G. Rann): Der Antrag des Herrn Abgeordneten Wagner wurde eingebracht, um die draconische Härte des § 8 der Feuerlösch-Ordnung zu mildern, welcher vorschreibt, daß die Reinigung der Rauchfänge ausschließlich und ausnahmslos dem Rauchfangkehrer überwiesen werde. Der Antrag des Sonder-Ausschusses mildert in einigem diese Strenge, indem er der Gemeinde die Ermächtigung gibt, Dispensationen zu ertheilen für ebenerdige Häuser, welche zugleich isolirt d. h. 100 Meter von anderen Gebäuden entfernt sind. Ich möchte diese Milde rung zu Gunsten der Landbevölkerung noch weiter ausdehnen und erlaube mir den Antrag auf Abänderung des § 8 einzubringen, welcher nachstehend lautet (liest):

„Reinigung der Rauchfänge.

§ 8. Die Rauchfänge aller Art müssen in Städten und Märkten ausnahmslos, außerhalb dieser aber in Häusern mit Stockwerken, in Fabriken, in Brennereien, bei gewerblichen Betrieben mit stärkerer Feuerung und wo es sonst der Gemeinde-Ausschuß anordnet, ausschließlich durch Rauchfangkehrer gereinigt werden.

Außer diesen Fällen bleibt dem Eigenthümer oder seinem Stellvertreter die Reinigung des Rauchfanges gestattet, ist aber bei Saumsal und Mangelhaftigkeit vom Gemeinde-Ausschusse einzustellen und die fernere Reinigung durch den Rauchfangkehrer zu verfügen, bei Gefahr am Verzuge aber, bis diese behoben ist, vom Gemeindevorsteher (Bürgermeister) die Feuerstätte zu schließen.

Wie oft die Reinigung jedes Rauchfanges zu geschehen hat, bestimmt der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Rauchfanges und Stärke der Feuerung, wobei jedoch als Richtschnur zu gelten hat, daß die Reinigung für je eine zweimonatliche Feuerung wenigstens einmal, bei größeren Feuerungen aber, namentlich in Werkstätten und Fabriken öfter, wenn nöthig sogar alle acht Tage, stattzufinden hat.

Russische Schornsteine können über Antrag der Rauchfangkehrer mit Bewilligung des Gemeinde-

vorstehers und unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln ausgebraunt werden.

Von dem Ausbrennen der Ramine sind der Gemeindevorsteher und die Nachbarn zu verständigen.“

Die Unterschiede zwischen meinem Antrage und dem Antrage des Sonder-Ausschusses sind nachstehende.

Der Sonder-Ausschuß dispensirt vom Rauchfangkehrzwange Häuser, welche ebenerdig sind und zugleich isolirt dastehen, d. h. solche, welche 100 Meter von anderen Gebäuden entfernt sind. Mein Antrag dispensirt vom Rauchfangkehrzwange auch jene Häuser, welche ebenerdig sind, geht aber noch weiter, indem er auch jene Häuser dispensirt, welche nicht isolirt, d. h. nicht 100 Meter weit von einander entfernt sind, daher auch Häuser in geschlossenen Ortschaften. Nach dem Antrage des Sonder-Ausschusses erstreckt sich die Dispensation vom Rauchfangkehrzwange auf Städte und Märkte und auf das flache Land; in meinem Antrage aber nur auf das flache Land, da nach meinem Antrage in Städten und Märkten ausnahmslos die Rauchfangkehrer zu kehren haben. Nach dem Sonder-Ausschuß-Antrage hat der Gemeinde-Ausschuß zu beschließen, welche Häuser befreit werden sollen; nach meinem Antrage soll aber der Gemeinde-Ausschuß beschließen, welche Häuser nicht vom Rauchfangkehrzwange befreit werden sollen. Nach dem Antrage des Sonder-Ausschusses, beziehungsweise des Herrn Berichterstatters ist der Rauchfangkehrzwang Regel und die Selbstreinigung Ausnahme; nach meinem Antrage aber ist die Selbstreinigung Regel und der Rauchfangkehrzwang Ausnahme. Ein weiterer Unterschied zwischen beiden Anträgen ist der, daß nach meinem Antrage die Anzeigepflicht des Gemeindevorstehers an die politische Behörde ausgelassen ist, und ein weiterer Unterschied ist auch der, daß im Sonder-Ausschuß-Antrage nicht gesagt ist, was dann Rechtens ist, wenn der betreffende Dispensirte die Reinigung unvollständig oder säumig verrichtet, während in meinem Antrage für diesen Fall vorgesehen ist. In diesem Falle wird die Selbstreinigung eingestellt und die Reinigung durch den Rauchfangkehrer angeordnet. Dann besteht ein Unterschied darin, daß nach dem Sonder-Ausschuß-Antrage im Sommer die Reinigung nur einmal angeordnet ist, nach meinem Antrage aber ist dieselbe für jede zweimonatliche Periode wenigstens einmal vorzunehmen; denn beim Bauer wird im Winter wie im Sommer gleich viel geheizt. Wenn in den sechs Wintermonaten dreimal und in den sechs Sommermonaten nur einmal gekehrt wird, so ist das ein zu großer Contrast. Ich glaube, wenn es im Winter erforderlich ist, alle zwei Monate zu kehren, so ist dies auch im Sommer nothwendig. Wenn die Feuerung im Sommer ausgelegt wird, dann wird auch nicht so oft

zu kehren sein. In jedem Falle ist die Feuerungsperiode maßgebend. Dieser ausgedehnte Rauchfangkehrerzwang ist am Lande nicht nothwendig. Bisher ist er wenigstens am flachen Lande auch nicht geübt worden. Die Rauchfangkehrer haben in Städten und Märkten gekehrt und am flachen Lande nur in stockhohen Gebäuden, in Pfarr- und Schulhäusern und anderen größeren Gebäuden. Ebenerdige Gebäude hat der Bauer immer selbst gereinigt, er kann dies sehr gut, sogar besser und verlässlicher als der Rauchfangkehrer. Am Lande geschehen durch Blitschläge mehr Feuerbrünste als durch Rauchfangfeuer. In Bauernhäusern ist der Bauer selbst der Rauchfangkehrer, er ist immer zu Hause; er kann kehren, seine Söhne und die Knechte können kehren. Wenn es nothwendig ist, so wird der Bauer gleich herbeigerufen. Wenn schlecht gekehrt ist und es nicht gut zieht, wenn es in der Küche raucht, sind die Hausfrau und die Magd gleich da, welche den Hausherrn herbeiziehen und ihm keine Ruhe geben, bis er Abhilfe schafft; während, wenn auf den Rauchfangkehrer gewartet wird, es oft schon zu spät und die Gefahr schon bedenklich ist und sehr leicht ein Unglück eintreten kann. Der Bauer würde sich dann auf den Rauchfangkehrer verlassen und nicht selbst die Reinigung vornehmen, die Gefahr würde dann erst recht permanent werden. In Städten und Märkten kommen sehr häufig Rauchfangfeuer vor und das ist ein Beweis, daß lieberlich gekehrt wurde; denn wenn gut gekehrt würde, dann könnte ja so etwas nicht geschehen. Wie entstehen die Brände am Lande? Gewiß nicht durch Rauchfangfeuer, sondern meist durch mit Zündhölzchen spielende Kinder oder durch andere Unvorsichtigkeiten, theilweise durch Brandlegung seitens Dritter oder auch seitens des Eigentümers selbst; das sind die sogenannten Speculationsbrände. Ein anderer Fall kommt nicht vor. Wenn ich nicht irre, wird eine Brandstatistik geführt; diese könnte nun ja Aufschluß geben, wie viele Feuer durch Rauchfangfeuer entstehen. Warum will man dem Bauer, wenn er die Reinigung selbst richten kann, was er bisher immer selbst gerichtet hat, und künftighin im eigenen Interesse auch richten wird, einen Zwang auferlegen und ihm dadurch eine Zahlung aufzuerlegen? Der Rauchfangkehrer würde am Lande ein zweiter Steuerexccutor sein, welcher regelmäßig für das Nehren Tagen einzuhoben hat, die er sich selbst macht, welche ihm weder vorgeschrieben noch adjustirt werden. Am Lande zahlt der Bauer von seinem Wohnhause, wenn dasselbe nur ein Wohnzimmer hat, 1 fl. 50 kr. Steuer, wenn es zwei Wohnzimmer hat, 1 fl. 70 kr., und für drei Wohnzimmer 2 fl. 10 kr. Das ist die gewöhnliche Anzahl der Wohnräume in Bauernhäusern. Der Bauer würde dem Rauchfangkehrer in vielen Fällen

mehr zahlen, als die ärarische Gebäudesteuer ausmacht. Dieses Gesetz wäre geeignet, bei der Landbevölkerung Unwillen, Erbitterung und Widerstand zu verursachen, und die Bevölkerung würde dem Landtage nur fluchen statt danken. Der Bauer ist selbst Rauchfangkehrer, man belasse ihm das.

Viel wichtiger als diese Bestimmung sind andere Agenden, die der Gemeinde-Autonomie überwiesen worden sind, das sind beispielsweise die der Bauordnung. Durch Fehler und Mängel in der Bauführung werden mehr Brände verursacht, als durch mangelnde Rauchfangreinigung. Doch wird dort der Gemeinde das Selbstbestimmungsrecht, die Autonomie, gewährt.

Ich muß erwähnen, daß ich die Anzeigepflicht an die politische Behörde, und zwar deshalb ausgelassen habe, weil sie mir unnöthig erscheint; denn in der Gemeinde-Ordnung wird im § 89 ohnehin verfügt, daß die politische Behörde in jedem Falle in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes von der Gemeinde die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses und die nothwendigen Aufklärungen verlangen kann. Nachdem dort diese Verpflichtung schon generaliter ausgesprochen ist, ist es daher nicht nothwendig, dies hier noch zu wiederholen. Die Feuerlösch-Ordnung deutet noch auf andere Beschlüsse hin, welche der Gemeinde-Ausschuß in Angelegenheit des Feuerlöschwesens zu treffen hat, doch wird dort nicht die Mittheilung des Beschlusses an die Bezirkshauptmannschaft gefordert. Es steht somit der Beisatz der Anzeigepflicht im Widerspruche, im Contraste mit den übrigen Bestimmungen der Feuerlösch-Ordnung überhaupt. In einem einzigen Falle ist die Anzeige an die politische Behörde zu erstatten, aber nicht von Beschlüssen des Gemeinde-Ausschusses, sondern vom Gemeindevorsteher persönlich; und das ist über das Ergebnis der Untersuchung nach abgeführtem Brande.

Außerdem hätte ich auf einige andere Mängel aufmerksam zu machen, welche der Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten bietet. Zuerst möchte ich diesbezüglich bemerken, daß der Antrag nur einen einzigen Punkt enthält, d. i. den Beschluß auf Genehmigung des Gesetz-Artikels durch den hohen Landtag. Ich würde aber auch einen zweiten Punkt am Platze finden, nämlich: „Punkt 2. Hiedurch findet die Petition Nr. 60 de 1894 ihre Erledigung.“

Im Antrage des Sonder-Ausschusses ist die Erledigung dieser Petition nicht vorgesehen. Weiters würde ich eine Änderung im Titel des Gesetzes beantragen dahin, daß der unrichtig citirte Ausdruck „§ 3“ in „§ 8“ richtiggestellt wird. Ferner möchte ich auch bezüglich der Aufschrift des § 8, „Reinigung der Rauchfänge“, eine Änderung beantragen, und zwar möchte ich diese Worte

als Marginalbezeichnung zur Seite verweisen, weil auch die Feuerlösch-Ordnung diese Bezeichnung zur Seite hat und nicht oberhalb der Paragraphen.

Weiters finde ich hier die Feuerfänge mit vier Namen bezeichnet, nämlich: „Rauchfänge“, „Schornsteine“, „Schläuche“ und „Kamine“. Ich weiß nicht, ob diese Ausdrücke constructive Unterschiede bezeichnen oder ob sie Synonyma sind; es wäre viel einfacher und leichter verständlich, wenn nur ein Ausdruck gebraucht würde, z. B. „Rauchfänge aller Art“, oder es könnten die anderen Synonyma eingeklammert werden. Ich erlaube mir noch weiter zu bemerken, daß die Worte: „mindestens hundert Meter von fremden Gebäuden entfernten“, eine Umschreibung, eine Definition des Ausdruckes „einzelnstehenden“ und nicht des Ausdruckes „ebenerdigen“ sind, daher diese Worte als Umschreibung zu jenem Ausdrucke zu stellen sind, welcher dadurch umschrieben wird. Es sollte daher lauten: „bei eben-erdigen, einzelnstehenden, d. i. mindestens . . .“ oder „bei einzelnstehenden, mindestens . . . entfernten, ebenerdigen Wohnhäusern . . .“. Ferner wird im Antrage gesprochen über die Entfernung von Wohnhäusern oder von mit Heiz-Anlagen versehenen Wohnräumen. Es gibt aber auch Heizungen in Gebäuden, die nicht Wohnhäuser sind, das sind isolirt dastehende kleinere Brennerien, wie Schweinküchen, Selchküchen, Waschküchen.

Nach der Fassung im Antrage des Sonder-Ausschusses sollen sie vom Rauchfangkehrerzwange nicht ausgenommen werden dürfen, ich halte aber dafür, daß sie auch in Betracht kommen sollten, daher das Wort „Wohnräumen“ mit „Gebäuden“ ersetzt werden sollte.

Bezüglich des zweiten Absatzes: „in jedem solchen Falle ist der politischen Bezirksbehörde Mittheilung zu machen“, habe ich schon die Weglassung beantragt und begründet.

Im dritten Absätze würde ich beantragen, daß hinter das Wort „Gemeindevorsteher“ einzuschalten wäre das Wort „Bürgermeister“, weil auch schon in der jetzigen Feuerlösch-Ordnung gar oft diese Einschaltung vorkommt, und mit Recht, weil die Feuerlösch-Ordnung mit Ausschluß der Stadt Graz auch für die anderen drei autonomen Städte gilt, die nicht Gemeindevorsteher, sondern Bürgermeister haben.

Zum vierten Absätze hätte ich zu bemerken, daß die Stellung der Worte: „hat aber mindestens im Winter alle zwei Monate“ besser wäre, wenn wir sagen würden: „im Winter mindestens alle zwei Monate“; das Wort „mindest“ wäre vor die Worte „alle zwei Monate“ zu stellen und nicht vor die Worte „im Winter“; so kommt es im Originale der Feuerlösch-Ordnung selbst vor.

Das Wort „im Sommer“ habe ich schon erläutert.

Weiters hätte ich zum letzten Satze im letzten Alinea: „Von dem Ausbrennen der Kamine sind der Gemeindevorsteher und die Nachbarn zu verständigen“ zu bemerken, daß dieser Satz in dieser Fassung zu verbleiben hat, jedoch als neuer Absatz zu stellen ist. Es ist dies auch in der jetzigen Feuerlösch-Ordnung so gemacht und stört es, dies im Contexte zu lesen. Man könnte darunter verstehen, daß in jedem Falle vom Rauchfangkehrer das Ausbrennen beantragt und vom Gemeindevorsteher bewilligt und letzterem auch der Vollzug angezeigt werden muß. Die Sache ist aber bei Separatstellung des Absatzes richtig so zu verstehen, daß die Bewilligung vom Gemeindevorsteher ein für allemal ertheilt wird und daß fallweise, wenn die Rauchfänge ausgebrannt werden sollen, dann erst dem Gemeindevorsteher die Anzeige zu machen ist.

Ueber diese Formalitäten stelle ich keinen formellen Antrag; ich mache nur darauf aufmerksam, damit der Sonder-Ausschuß, wenn er es für nothwendig hält, diese Berichtigung vornimmt und allenfalls den Antrag von der Tagesordnung absetzt und im Ausschusse neuerlich darüber berathet.

Den Antrag, welchen ich mir schriftlich zu überreichen erlaube, bitte ich die Herren Abgeordneten gefälligst zu unterstützen; es handelt sich um eine Angelegenheit, in welcher bloß das flache Land, die Bauern, interessiert sind; die Städte und Märkte sind davon nicht berührt. Die Bauern werden am besten wissen und ihre Vertreter in ihrem Namen am besten erklären können, was denselben frommt oder nicht. Ich bitte also um Ihre geneigte Zustimmung.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Ferman stellt den Antrag, daß an Stelle des von dem Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten vorgelegten Gesetz-Entwurfes die von ihm vorgeschlagene Textirung zur Grundlage der Specialdebatte genommen werde.

Abg. **Ferman** (L.-G. Mann): Ja!

Landeshauptmann: Ich muß bezüglich des vom Herrn Abgeordneten Ferman gestellten Antrages jetzt die Unterstützungsfrage stellen, während ich bezüglich der Anträge des Herrn Abgeordneten Grafen Lamberg an einschlägiger Stelle bei der Specialdebatte die Unterstützungsfrage stellen werde.

Diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Ferman, dahin gehend, daß der von ihm vorgelesene Entwurf einer neuen Textirung des § 8 des Gesetzes, betreffend die Feuerlösch-Ordnung, zur

Grundlage der Specialdebatte genommen werde, unterstützen wollen, bitte ich, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist genügend unterstützt.

Wir können nunmehr in der Debatte weiter fortschreiten.

Landes-Ausschuß-Mitglied Dr. **Schmiderer**: Wie ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Ferman auf- fasse, beabsichtigt derselbe damit, daß der ganze Gesetz- Entwurf, wie er vorliegt, an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten neuerdings zurückgewiesen werde und daß im Gemeinde-Ausschusse auch die Ver- handlung über seinen Antrag stattzufinden hätte. Dem glaube ich aber entgegenzutreten zu sollen und zwar gerade mit Rücksicht auf den Antrag, wie er im vorigen Jahre von Seite des Herrn Abgeordneten Wagner eingebracht wurde und wie er im Laufe dieses Jahres den Gegenstand der Verhandlung und Berathung mit der k. k. Statthalterei ge- bildet hat. Der Herr Abgeordnete Wagner ist bei Stellung seines Antrages im vorigen Jahre von dem Grundsatz ausgegangen, daß er nur für die einzelnstehenden isolirten Häuser, die ebenerdig sind, eine Erleichterung beanspruchen will, und daß nur bezüglich dieser kleinsten Häuser eine Begünstigung eingeführt werden solle, während der Herr Abgeordnete Ferman eine ganz neue Bestimmung und eine Umänderung des ganzen Principes, welches der Abgeordnete Wagner im vorigen Jahre vertreten hat, eingeführt wissen will. Er will nämlich, daß nicht nur die ebenerdigen kleinen, isolirten Häuser vom Rauchfang- fehrzwange ausgeschlossen werden, sondern überhaupt alle Häuser, wie sie in Dörfern sind; dies würde ein ganz anderes Princip involviren, und damit könnte ich mich im Namen des Landes-Ausschusses nicht einverstanden erklären. Es würde damit die ganze Feuerlösch-Ordnung umgestoßen werden. Es ist ein Princip der Feuer- lösch-Ordnung, daß die Rauchfangkehrer die Reinigung der Schornsteine vorzunehmen haben; die Ausnahmen würden eben nach der beantragten Änderung des § 8 der Feuerlösch-Ordnung die kleinen, isolirt stehenden Häuser bilden. Wenn wir aber auch bei den übrigen Häusern die gleiche Ausnahme machen, würden alle die Nachtheile, welche wir vermieden wissen wollten, ein- treten. Es würde die Feuergefährdung in eminenter Weise erhöht; es würde, wenn die Rauchfänge in einem Hause nicht gefehrt werden, auch die Feuergefährdung für die Nachbarn größer werden, wenn die Häuser nicht in ge- höriger Entfernung sind. Es würde ein nicht zu unter- schätzender Nachtheil auch dadurch eintreten, daß die Assuranz-Gesellschaften mit ihren Prämien-Beträgen und zwar in Folge der größeren Feuergefährdung hinaufgehen

werden. Die Statthalterei und der Landes-Ausschuß haben gerade durch diese Cantelen, die Ihnen im Gesetz- Entwurfe der Landes-Ausschuß gebracht hat und die dann vom Gemeinde-Ausschusse acceptirt worden sind, die möglichste Sicherheit zu bieten geglaubt und gemeint, daß es unter diesen Umständen möglich ist, diese Er- leichterung zu schaffen. Wenn man das nicht annehmen wollte, würde über den Antrag des Abgeordneten Wagner weit hinausgegangen werden.

Der Abgeordnete Ferman hat aber auch weiter gesagt, daß er nicht dafür wäre, daß der politischen Bezirksbehörde in jedem einzelnen Falle Mittheilung gemacht werden solle, in welchem eine solche Erleichterung von Seite der Gemeindevorsteher bewilligt wird. Auch dem muß ich mich entgegenstellen, wenn davon eine Ausnahme gemacht werden soll. Es muß eben jeder einzelne Fall zur Kenntnis der politischen Behörde ge- bracht werden, damit sie in der Lage ist, ihr Staats- aufsichtsrecht zu wahren. Dann hat der Herr Abgeordnete, glaube ich, weiters gesagt, daß nicht bloß am flachen Lande die Reinigung der Schornsteine bei den einzeln stehenden Häusern den betreffenden Besitzern überlassen bleiben soll, sondern auch bei allen übrigen. Nun gibt es aber, wie der Herr Abgeordnete selbst angeführt hat, am flachen Lande auch Brennereien und ähnliche gewerb- liche Betriebsstätten. Da würde ebenfalls eine eminente Feuergefährdung geschaffen werden. Es läßt sich wohl recht- fertigen, daß man einzelnen Besitzern die Möglichkeit gibt, in ihren Wohnhäusern diese leichteren Rehrungen vorzunehmen, die leicht in ziemlich gründlicher Weise besorgt werden können.

Wenn sich aber am flachen Lande z. B. Brantwein- brennereien befinden, so kann absolut eine Reinigung der Schornsteine nicht in dieser primitiven Art, wie man ein ebenerdiges Haus reinigen kann, durchgeführt werden. Da wird man besonders bei solchen Betriebsanlagen immer einen Rauchfangkehrer beiziehen müssen. Weiters hat der Herr Abgeordnete gesagt, — und dies ist auch in Verbin- dung mit seinem Antrage, — daß nur der Rauchfangkehr- zwang in Städten und Märkten sein soll und nicht am flachen Lande, daß die Gebäude nicht 100 Meter entfernt zu sein brauchen, und daß man dennoch auch diese Be- günstigung auf solche Gebäude ausdehnen kann, die sich in näherer Entfernung als 100 Meter befinden. Da würden alle Uebelstände, die man vermeiden wollte, in eclatanter Weise zu Tage treten; denn das Feuer, das in einem Hause ausbricht, kann dann leichter auf andere Häuser überspringen. Die Verhandlungen bezüglich des Antrages des Herrn Abgeordneten Wagner sind von Seite des Landes-Ausschusses mit der hohen Regierung geführt worden, und wenn der Antrag Wagner wieder

rückverwiesen werden würde, so dürfte der Fall eintreten, daß das Gesetz nicht sanctionirt würde. Wir könnten einfach nicht weiter verhandeln, denn die Basis der Verhandlungen ist durch den Antrag des Herrn Abgeordneten Zerman eine ganz andere, dem vorigjährigen Beschlusse entrückt geworden. Ich bitte dies gegenwärtig zu halten und von diesem Gesichtspunkte aus bitte ich, über den Antrag des Gemeinde-Ausschusses, wie er dem hohen Hause vorliegt, in die Specialdebatte einzugehen.

Statthalter Freiherr v. Rübeck: Nach den Auseinandersetzungen des geehrten Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Dr. Schmiderer erübrigt mir nur, wenige Worte zu sagen.

Ich kann nur dem hohen Hause mittheilen, daß die Verhandlungen dahin geführt worden sind, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Wagner zur Basis der Vorlage an das hohe Haus genommen wurde und auf diesem Standpunkte steht auch die Regierung. Ich kann daher nur den Antrag des Herrn Abgeordneten Wagner, respective den des Landes-Ausschusses bestens begrüßen.

Abg. Zerman (L. = G. Rann): Ich muß eine irrige Auffassung des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Dr. Schmiderer richtig stellen.

Ich habe die Brennerien und die größeren Feuerstätten vom Rauchfangkehrerzwange ja nicht ausgenommen; diese sind im Gegentheile ausdrücklich in meinem Antrage angeführt, und ist bezüglich derselben gesagt, daß in diesen Feuerstätten der Rauchfangkehrer zu fehren hat. Ich habe bei meiner Ausführung nur die kleinen Feuerherde gemeint, wie Waschküchen, Selchküchen und Schweineküchen, die in abgesonderten Wirtschaftsgebäuden untergebracht sind.

Die Gefahr, welche Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Schmiderer befürchtet, wird nicht vergrößert, sondern im Gegentheile verringert werden, weil jeder Bauer selbst Rauchfangkehrer ist und selbst fehren kann, und besser fehrt, als der Rauchfangkehrer. Der Rauchfangkehrer betreibt die Sache professionsmäßig und schickt seine Leute ins Gäu und diese werden nicht wissen und nicht zur Stelle sein, wenn der Moment zur Reinigung dringlich ist.

Den Abjag, daß in jedem Falle der politischen Bezirksbehörde Mittheilung zu machen ist, halte ich für nicht passend, weil der § 8 nicht bloß auf Landgemeinden, welche einer politischen Bezirksbehörde unterstehen, Bezug hat, sondern auch auf autonome Städte, wie Marburg, Gills und Pettau. Diese kann man nicht verpflichten, daß sie der politischen Bezirksbehörde Mittheilung machen. Das erfordert ebenfalls eine Correc-

tur. Im Uebrigen bitte ich, meinen Antrag zur Grundlage der Specialdebatte zu nehmen.

Abg. Dr. Radey (L. = G. Marburg): Hoher Landtag! Der Antrag des Abgeordneten Wagner bezweckt nur eine Abänderung des § 8 der Feuerlösch-Ordnung und nur über diese Abänderung hat sich der Landes-Ausschuß mit der hohen Regierung geeinigt. Der Antrag des Abgeordneten Zerman enthält aber viel weitere Abänderungen der Feuerlösch-Ordnung, über welche sich der Landes-Ausschuß und die hohe Regierung noch nicht geeinigt haben. Es sind principielle Aenderungen im Antrage Zerman enthalten, die im Antrage des Herrn Wagner nicht enthalten sind. Ich glaube nicht, daß der Herr Referent heute in der Lage sein würde, über den Antrag Zerman zu referiren, weil eben solche principielle Aenderungen in demselben enthalten sind, über welche sich der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten gar nicht ausgesprochen hat; und doch sind diese principiellen Aenderungen nach meiner Ansicht von hoher Wichtigkeit und schneiden in das Leben der Landbevölkerung scharf ein.

Ich würde den Antrag Zerman für werth halten, daß derselbe im Sonder-Ausschuße für Gemeinde-Angelegenheiten berathen werde und möchte ich daher in formeller Beziehung beantragen, daß beide Anträge, sowie auch die Zusatz-Anträge des Herrn Grafen Lamberg an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten zur neuerlichen Berathung und neuerlichen Beschlusfassung zurückgewiesen werden.

Landeshauptmann: Da sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Wagner: Hohes Haus! Die Feuerlösch-Ordnung wurde im Jahre 1886 geschaffen und ist dieselbe nach einer ziemlich Reihe von Jahren, kaum erst vor zwei Jahren, zur Durchführung gekommen.

Man hat nun von dieser Feuerlösch-Ordnung gefunden, daß sich dieselbe insbesondere in Folge ihrer Härten nicht in allen Theilen bewährt. Aus dieser Ursache entstand mein Antrag auf Abänderung der Feuerlösch-Ordnung, wie ich voriges Jahr ihn einzubringen mir erlaubte.

Die Art und Weise, mit welcher die Bestimmungen der Feuerlösch-Ordnung durchgeführt werden sollten und durchgeführt wurden, war zu hart und zu streng, und mußte man sich dagegen aussprechen. Mein Antrag gestaltete sich also aus den Verhältnissen heraus, und hat sich der Landes-Ausschuß mit der hohen Regierung darüber ins Einvernehmen gesetzt. Nach Einigung über alle Punkte zwischen dem Landes-Ausschuße und der

k. k. Statthalterei sind wir in Uebereinstimmung damit im Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten zum vorliegenden Gesetz-Entwurfe gekommen.

Als Mitglied des Gemeinde-Ausschusses und als Referent über diesen meinen Gegenstand habe ich zwar dagegen Stellung genommen, daß die Entfernung zwischen den Gebäuden mit hundert Metern festgesetzt wird und mich dahin ausgesprochen, daß dieselbe mit sechzig Metern fixirt werde, da ich dabei das Feuer-rayon, wie es bei Bahnanlagen normirt ist, im Auge hatte; es müssen zum Beispiel Gebäude in der Nähe der Bahn von derselben nur mindestens sechzig Meter entfernt sein. Ich habe mich aber ergeben und der Majorität zugestimmt, nur um die Erledigung meines Antrages nicht irgend in die Länge gezogen zu sehen. Wenn aber heute Jemand einen anderen Antrag stellt, glaube ich, daß er daran nicht gut thun würde. Er würde unserer Bevölkerung, welche schon sehnsüchtig auf Abänderung des § 8 der Feuerlösch-Ordnung wartet, nicht entgegenkommen, sondern die Sache nur hinausziehen und eventuell noch weiter der Gefahr preisgeben, daß der Gesetz-Entwurf die Allerhöchste Sanction nicht erhält. Das wäre kein Vortheil für die Besitzer, welchen Hilfe geschaffen werden soll. Ich bitte deshalb nochmals, in die Specialdebatte über den vom Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten vorgelegten Gesetz-Entwurf einzugehen.

Landeshauptmann: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung und glaube so vorgehen zu sollen, daß ich zuerst den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Radey, welcher Antrag seinem Inhalte nach der Unterstützung nicht bedarf, der Abstimmung zuführe. Sollte derselbe abgelehnt werden, so kommt die Fragestellung dahin zu richten, ob der Antrag des Herrn Abgeordneten Ferman zur Grundlage der Specialdebatte genommen werden soll, und wenn dieser Antrag fallen sollte, so werde ich die Frage dahin stellen, ob der Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten zur Grundlage dieser besonderen Berathung genommen werden soll. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Radey lautet (liest):

„Alle Anträge werden dem Sonder-Ausschusse zur neuerlichen Vorberathung und Beschlußfassung zurückgewiesen.“

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Bevor ich zur Fragestellung bezüglich des Antrages Ferman schreite, erlaube ich mir an Sie die Anfrage zu richten, ob ich denselben neuerlich zur Berlesung bringen soll. (Widerpruch.) Wie ich höre, wird darauf verzichtet.

(Das Eingehen in die Specialdebatte über den Antrag Ferman wird abgelehnt.)

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche den vom Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten vorgelegten Gesetz-Entwurf als Grundlage der Specialdebatte annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Artikel I zu lesen.

Berichterstatter **Wagner** (liest):

„Artikel I.

Der § 8 des Landes-Gesetzes vom 23. Juni 1886, L.-G.-Bl. Nr. 29, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

Reinigung der Rauchfänge:

§ 8. Die Schornsteine und Schläuche müssen durch Rauchfangkehrer gereinigt werden. Ausnahmsweise kann die Gemeinde-Vertretung bei einzelnstehenden, ebenerdigen, mindestens 100 Meter von fremden Gebäuden entfernten Wohnhäusern oder mit Heizanlagen versehenen Wohnräumen hiervon Umgang nehmen, und die entsprechende Selbstreinigung bewilligen.

In jedem solchen Falle ist der politischen Bezirksbehörde Mittheilung zu machen.

Wie oft die Reinigung in diesen Gebäuden stattzufinden hat, bestimmt der Gemeindevorsteher mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Rauchfänge und Stärke der Feuerungen.

Die Reinigung der Schornsteine und Schläuche sowohl in diesen, als auch in anderen Gebäuden hat aber mindestens im Winter alle zwei Monate, im Sommer wenigstens einmal, bei großen Feuerungen aber, namentlich in Werkstätten und Fabriken öfter, wenn nöthig sogar alle acht Tage stattzufinden.

Russische Schornsteine können über Antrag der Rauchfangkehrer mit Bewilligung des Gemeindevorstehers und unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln ausgebrannt werden. Von dem Ausbrennen der Ramine sind der Gemeindevorsteher und die Nachbarn zu verständigen.“

Landeshauptmann: Zu Artikel I liegt der Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Lamberg vor, der dahin geht, es möge diesem Artikel als letztes Alinea angeschlossen werden: „In Alpenhütten, welche ausschließlich im Sommer benützt werden, ist die Selbstreinigung der Schornsteine und Schläuche gestattet“;

ferners wünscht Herr Graf Lamberg in der ersten Zeile des § 8 nach dem Worte „müssen“ eingeschaltet die Worte „in der Regel“. Es hieße dann der Absatz: „die Schornsteine und Schläuche müssen in der Regel durch den Rauchfangkehrer gereinigt werden.“

Diejenigen Herren, die die Einschaltung im ersten Absätze, wie ich sie soeben zur Verlesung gebracht habe, unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.)

Dieser Antrag ist genügend unterstützt.

Diejenigen Herren, welche den zweiten Theil des Antrages des Herrn Grafen Lamberg, die Einfügung betreffend die Alpenhütten, unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.)

Auch dieser Antrag ist genügend unterstützt und steht ebenfalls in Debatte.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Schmiderer**: Ich bin leider genöthigt, mich auch gegen diese Anträge auszusprechen.

Im ersten Alinea ist mit dem, daß es heißt, daß die Schornsteine und Schläuche durch den Rauchfangkehrer gereinigt werden müssen, das Grundprincip an die Spitze des ganzen Gesetzes gestellt, welches wir nicht verlassen wollen.

Wenn wir die Worte: „in der Regel“ in diesem ersten Alinea hinzufügen, würden wir das Princip nach meiner Auffassung von vorneherein schon in Frage gestellt haben. Die Ausnahme von diesem Grundprincipe kommt im folgenden Satze zum Ausdruck. Das Princip ist, daß die Schornsteine und Schläuche durch den Rauchfangkehrer gereinigt werden müssen. Da darf nicht gleich von vorneherein gesagt werden: „in der Regel ist es so, und ausnahmsweise kann die Gemeindevertretung das und das thun“. Ich halte die Textirung des Sonder-Ausschusses für präciser und richtiger, weil das Princip in ganz prägnanter Form kenntlich gemacht und gewahrt wird.

Was den zweiten Theil des Antrages des Herrn Abgeordneten Grafen Lamberg betrifft, dahingehend, daß die Alpenhütten auch dieser Begünstigung theilhaftig werden sollen, so muß ich wenigstens aus meiner eigenen Kenntniß der Verhältnisse sagen, daß die Alpenhütten keine eigentlichen Schornsteine haben (Sehr richtig!) und kein Kaminfeger bei diesen nothwendig ist. Die Alpenhütte ist ein Haus mit einem Luftloch, wo der Rauch durchzieht, und es ist, möchte ich sagen bereits ein Fortschritt, wenn drei oder vier Bretter diese Luftlöcher umgeben; da kann von einem Schornstein oder von der Reinigung eines Schornsteines wohl eigentlich nicht die Rede sein; daher ist in diese Alpenhütten bisher kein Rauchfangkehrer gekommen und wird

derselbe auch später nicht dahin kommen, weil er eben nichts zu kehren hat.

Würde man von der Entfernung in Bezug auf Nachbarobjecte hier absehen, wenn z. B. irgend ein Schornstein doch vorhanden wäre, so würde man ebenfalls wieder das Princip durchlöchern, das nur bei isolirt stehenden Häusern die Selbstreinigung für zulässig erklärt.

Ich würde glauben, daß in jeder Richtung die Anträge in der Form verbleiben sollten, wie sie der Sonder-Ausschuß dem hohen Landtage vorgelegt hat.

Landeshauptmann: Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort, wofern derselbe nicht verzichtet.

Berichterstatter **Wagner**: Ich verzichte.

Landeshauptmann: Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung. Bei derselben glaube ich so vorgehen zu sollen, daß ich zuerst den Artikel I so weit zur Abstimmung bringe, als ich ihn zur Verlesung bringen werde (liest):

„Artikel I.

Der § 8 des Landes-Gesetzes vom 23. Juni 1886, L.-G.-Bl. Nr. 29, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

Reinigung der Rauchfänge:

§ 8. Die Schornsteine und Schläuche müssen durch Rauchfangkehrer gereinigt werden. Ausnahmsweise kann die Gemeindevertretung bei einzelnstehenden, ebenerdigen, mindestens 100 Meter von fremden Gebäuden entfernten Wohnhäusern oder mit Heizanlagen versehenen Wohnräumen hievon Umgang nehmen, und die entsprechende Selbstreinigung bewilligen.“

Wenn dieser Theil des Artikels I zur Annahme gelangt sein wird, wird die vom Herrn Abgeordneten Grafen Lamberg beantragte Einschaltung nach dem Worte „müssen“ zur Abstimmung gebracht.

Abg. Graf **Lamberg** (G.-G.-B.): Ich möchte mir erlauben, bezüglich dieses Punktes zu erklären, daß ich meinen Antrag gerne zurückziehe, weil es mir im Effecte ganz gleichgiltig erscheint, ob die Worte „in der Regel“ eingeschaltet werden oder nicht. Ich hielt es für keine besonders wichtige und essentielle, sondern nur für eine stilistische Sache, weil nach meiner Ansicht es richtiger ist, daß man im Falle, als man eine Regel oder ein Princip aufstellt und es sofort in der nächstfolgenden Zeile selbst durchbricht, das Princip nicht in so brücker Weise darstellt, als ob es nicht durchbrochen werden dürfe. Ich hätte, wenn ich nicht den Antrag

auf die Hinzufügung der letzten Alinea gestellt hätte, von diesem Punkte nichts erwähnt, weil ich annehme, daß man von einer Regel einmal eine Ausnahme machen kann, ohne gerade das Princip zu tangiren. Wenn man aber ein Princip mehrmals verletzt, so glaube ich, wäre es angezeigt gewesen, auch die Principien selbst nicht so abstract hinzustellen; und in diesem Falle hätte es einen factischen Sinn gehabt, die Worte „in der Regel“ einzufügen.

Ich ziehe somit meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann: Nach dieser Erklärung des Herrn Grafen Lamberg, betreffend die Einführung der Worte „in der Regel“ entfällt selbstverständlich eine Abstimmung hierüber und glaube ich dann auch von der von mir proponirten Art und Weise der Abstimmung über Artikel I Umgang nehmen zu können und mache den Vorschlag, über Artikel I, wie er von Seite des Sonder-Ausschusses in Antrag gebracht wird, abzustimmen und sodann über den Zusatzantrag des Herrn Grafen Lamberg, welchen derselbe als letztes Alinea eingefügt zu sehen wünscht, sich zu entscheiden.

Ich ersuche nunmehr die Herren, die den Artikel I in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung ihre Zustimmung geben wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.)

(Der Artikel I des Gesetzes ist angenommen.)

Ich schreite nunmehr zur Abstimmung über den Zusatzantrag des Abgeordneten Grafen Lamberg.

Derselbe lautet (liest):

„In Alpenhütten, welche ausschließlich im Sommer benützt werden, ist die Selbstreinigung der Schornsteine und Schläuche gestattet.

(Dieser Zusatz-Antrag wird abgelehnt.)

Ich bitte nunmehr den Artikel II zu verlesen.

Berichterstatter **Wagner** (liest):

„Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern betraut.“

(Artikel II des Gesetzes wird angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter **Wagner:** Bevor ich Titel und Eingang des Gesetzes zur Verlesung bringe, erlaube ich mir die Bemerkung zu machen, daß im Titel des Gesetzes ein Druckfehler in der ersten Zeile unterlaufen ist, indem es statt „§ 3“ richtig „§ 8 des Landes-Gesetzes“ heißen soll.

Titel und Eingang des Gesetzes lautet (liest):

„Gesetz

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, mit welchem der § 8 des Landes-Gesetzes vom 23. Juni 1886, L.-G.-u. V.-Bl. Nr. 29, womit eine Feuerlösch-Ordnung für das Herzogthum Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz erlassen wurde, abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde ich anzuordnen, wie folgt:“

(Titel und Eingang des Gesetzes werden angenommen.)

Landeshauptmann: Mit diesem Beschlusse des hohen Hauses ist auch die Petition Nr. 60, der steiermärkischen Rauchfangkehrer-Genossenschaft, welche auf Ablehnung des Antrages des Herrn Abgeordneten Wagner hinzielt, der Erledigung zugeführt worden, und der Herr Berichterstatter beantragt namens des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten:

„Das hohe Haus wolle beschließen, die Petition Nr. 60, der steiermärkischen Rauchfangkehrer-Genossenschaft, ist mit Beschluß des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten vom 9. Jänner 1895, in welcher Sitzung eben der Beschluß über den von Seite des hohen Landtages angenommenen Gesetz-Entwurf vom Sonder-Ausschusse gefaßt worden ist, erledigt.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 15, betreffend die Einreihung der Bezirksstraße II. Classe Mariazell-österreichische Landesgrenze in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe.

(Beilage Nr. 44.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Cultur-Ausschusses **Sutter** (von der Tribüne): Im Namen des Landes-Cultur-Ausschusses habe ich die Ehre zu berichten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 15, betreffend die Einreihung der Bezirksstraße II. Classe Mariazell-österreichische Landesgrenze in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe.

Der Bezirks-Ausschuß Mariazell ist bereits im Jahre 1892 beim hohen Landtage eingeschritten, es möge die Bezirksstraße II. Classe, welche von Mariazell durch das Hallthal nach Terz gegen Nieder-Desterreich führt, die sogenannte Hallthaler-Straße, in die

Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe eingereicht werden. Diese Petition wurde jedoch durch Beschluß des hohen Landtages vom 23. März 1892 mit der Begründung abgelehnt, daß der Bau der Bahn von Mariazell nach Kernhof-Neuberg in Aussicht steht.

Wie bekannt, stehen dem Baue der Bahn von Mariazell nach Kernhof-Neuberg bedeutende Schwierigkeiten entgegen und ist daher die Sachlage dadurch heute ganz geändert. Der Bezirk Mariazell ist bei dem großen Verkehre auf dieser Straße nicht in der Lage die Kosten der Erhaltung allein zu tragen, weil jetzt schon 72 Percent Bezirks-Umlagen eingehoben werden. Nach Angabe der Gemeinde Mariazell beziffert sich der jährliche Verkehr auf dieser Straße zum Bahnhofe Kernhof auf 6000 Waggons Frachten und auf 100.000 Wallfahrer und Touristen.

Nach den Erhebungen des Landes-Bauamtes belaufen sich die jährlichen Erhaltungskosten der Hallthalerstraße, welche eine Länge von 11.600 Metern hat, auf rund 3400 fl. Da nun dem Bezirks-Ausschusse Mariazell in letzter Zeit Subventionen im Betrage von 2000 fl. und 1200 fl. bewilligt worden sind, so werden sich die Beitragskosten für das Land nicht bedeutend erhöhen, wenn die Straße in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe eingereicht wird. Es wird dem Bezirks-Ausschusse Mariazell obliegen, vielleicht auch noch die Alpine Montan-Gesellschaft und die Verwaltung des Staatsgutes Mariazell zu den Kosten der Straßen-Erhaltung heranzuziehen, weil von diesen Körperschaften die Straße in einem ganz besonderen Maße in Anspruch genommen wird.

Mit Rücksicht auf diese Umstände, und weil die Sachlage eine ganz andere ist, als im Jahre 1892, in welchem Jahre die Petition abgelehnt worden ist, stelle ich Namens des Landes-Cultur-Ausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die im Markte Mariazell am Ende der Neustädtergasse beginnende, die Ortschaften Hallthal und Terz durchziehende und an der Landesgrenze gegen Niederösterreich an der Brücke in Terz endigende Bezirksstraße II. Classe (Hallthaler Straße) wird in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe eingereicht.“

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Pirchegger hat sich zum Worte gemeldet.

Abg. **Pirchegger** (L.-G. Bruck): Wie wir aus dem Berichte des Landes-Cultur-Ausschusses entnehmen, hat sich der Bezirks-Ausschuß Mariazell wiederholt bittlich an den hohen Landtag gewendet um Einreihung der Bezirksstraße II. Classe, der sogenannten Hallthaler Straße,

in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe. Wie ich mich erinnere, hat der hohe Landtag diesem Bezirke in der vorigen Session zur Deckung der Bezirks-Erfordernisse die Einhebung einer 72percentigen Bezirks-Umlage bewilligt und auch eine Landes-Subvention im Gesamtbetrage von 2000 fl. gewährt.

Der Grund, warum gerade dieser Bezirk so enorm belastet ist, liegt eben in den Kosten der Straßen-erhaltung überhaupt und insbesondere der sogenannten Hallthaler Straße, nachdem dieser Straßenzug den Verkehr nicht nur zum Bahnhofe Kernhof, sondern auch zur Landesgrenze vermittelt. Ich glaube, daß der hohe Landtag durch die Erhebung dieser Straße in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe einen wohlthunenden Beschluß faßt, welcher auch eine angenehme Wirkung für die dortige Gegend hervorrufen wird.

Mit Rücksicht auf diese Momente, bitte ich den hohen Landtag, dem Antrage des Landes-Cultur-Ausschusses, sowie derselbe vorliegt, die Zustimmung erteilen zu wollen.

(Der Antrag des Landes-Cultur-Ausschusses wird angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nunmehr zum nächsten Punkte der Tagesordnung.

Gegenstand derselben ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Laßing im Gerichtsbezirke Rottenmann, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent im Jahre 1895. (Beilage Nr. 21.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Thunhart** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre zu berichten über den Bericht des Landes-Ausschusses, welcher das Ansuchen der Ortsgemeinde Laßing im Gerichtsbezirke Rottenmann, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent für das Jahr 1895 betrifft. Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat diesbezüglich die ihm vorgelegten Acten genau geprüft und gefunden, daß die Gemeinde-Ausgaben sich auf 4804 fl. die Einnahmen auf 20 „ belaufen, daß sich mithin ein unbedeckter

Abgang von 3784 fl. ergibt. Dieser Abgang soll durch die Einhebung einer 100percentigen Gemeinde-Umlage gedeckt werden. Die

Steuervorschreibung beträgt nach dem Certificate des Steueramtes Rottenmann vom 8. October 1894 4809 fl. 05 fr. welcher Betrag gleich ist der 100percentigen Umlage.

Im Gegenhalte zum Abgange per 3784 „ — „ ergibt sich sonach ein kleiner Ueber-
schuß von 25 fl. 05 fr.

Die größten Ausgaben, welche die Einhebung einer 100percentigen Umlage bedingen, sind, wie in vielen anderen Gemeinden, die übermäßig hohen Anforderungen an den Armenfond mit 930 fl., die Schul-Concurrenzbeiträge für fünf Schulen mit 750 fl., wovon 361 fl. 64 fr. vom Vorjahre, die Sanitäts-Erfordernisse mit 180 fl., Amortisation und Zinsen mit 1800 fl. Ich möchte noch erwähnen, daß die Gemeinde bemüßigt war, im Jahre 1886 ein Capital von 2500 fl., im Jahre 1894 ein solches von 500 fl. und im Jahre 1895 ein Capital von 16.000 fl. aufzunehmen, weil ein Gemeindehaus und Schulhaus gebaut wurde. Allen gesetzlichen Anforderungen wurde Genüge geleistet und ebenso auch der Nachweis des Bedürfnisses erbracht. Der Voranschlag sowie der Beschluß des Ausschusses sind aufgelegt und wurde keine Einwendung dagegen vorgebracht. Bei der Abstimmung, ob der Beschluß des Ausschusses höheren Orts vorzulegen sei, sind von 291 Wählern neun erschienen, welche mit „Ja“ stimmten.

Da im Sinne des Gesetzes diejenigen, welche nicht gekommen sind, als zustimmend zu betrachten sind, erscheint der Beschluß einstimmig angenommen. Die Bezirksvertretung Rottenmann hat a conto einer Einhebung von 100 Percent bereits die Einhebung einer Umlage von 60 Percent bewilligt. Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten stellt sohin in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Lassing im Gerichtsbezirke Rottenmann wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1895 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Rottenmann zur Einhebung bewilligten 60percentigen noch die Einhebung einer 40percentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

Statthalter Freiherr von Rübeck: Ich habe gegen den Antrag nichts einzuwenden, und bemerke nur, daß sowohl rücksichtlich dieses Falles, als auch rücksichtlich des dann auf die Tagesordnung kommenden Falles, also für die Bewilligung der Auflagen für die Gemeinde Lassing, sowie auch für jene der Gemeinde St.

Lorenzen, beide im Gerichts-Bezirke Rottenmann, selbstverständlich die Allerhöchste Genehmigung einzuholen ist.

Landeshauptmann: Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Ich erlaube mir nur darauf aufmerksam zu machen, daß sich im gedruckt vorliegenden Antrage ein Fehler eingeschlichen hat, indem in der zweiten Zeile des Antrages nach den Worten: „für das Jahr 1895 zu“ „den“ steht, während es richtig „der“ heißen soll.

(Der Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Lorenzen im Paltenthale, im Gerichtsbezirke Rottenmann, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 120 Percent für das Jahr 1895.

(Beilage Nr. 28.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Thunhart** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe weiters die Ehre zu berichten über Landtagsbeilage Nr. 28, das ist den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Lorenzen im Paltenthale, im Gerichtsbezirke Rottenmann, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 120 Percent für das Jahr 1895.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat auch diese Acten genauestens geprüft und gefunden, daß in dieser Gemeinde sich die Ausgaben auf 1314 fl. 24 fr. und die Einnahmen nur auf 14 „ 24 „ belaufen, daher sich ein Abgang von rund 1300 fl. — fr. herausstellt.

Die Steuervorschreibung beträgt laut des steueramtlichen Certificate des Steueramtes Rottenmann 1072 fl. 71 fr.

und würde die Einhebung einer 120percentigen Umlage den Betrag von 1286 „ 77 „

ausmachen, daher sich noch ein allerdings kleiner Abgang von 13 fl. 23 fr. ergibt.

Die größten Ausgaben in dieser Gemeinde sind: für Verwaltung 273 fl., für Straßen und Brücken 100 fl., für den Armenfond 385 fl., außerdem noch für einen Cassa-Abgang vom Vorjahre mit 100 fl., für Schulconcurrentzkosten mit 285 fl., und außerdem hat die Gemeinde noch für die Regulirung des sogenannten Schwarzenbaches mit 100 fl. aufzukommen.

In früheren Jahren wurde zumeist eine Umlage von 60 Percent eingehoben; da jedoch die Gemeinde bemüht war, das Armenhaus zu Isolirlocalitäten zu adaptiren und für diesen Bau allein 1350 fl. verausgeben mußte, außerdem die Armenlast und Schulconcurrentzkosten bedeutend gestiegen sind, mußte die Gemeinde zur Einhebung einer 120percentigen Gemeindeumlage schreiten.

Der Bedarf der Einhebung ist vollkommen nachgewiesen und allen gesetzlichen Anforderungen entsprochen. Der Voranschlag war zur Einsicht der Wähler aufgelegt und wurde weder gegen diesen noch gegen den Beschluß des Gemeinde-Ausschusses eine Einwendung erhoben. Nach § 75 der Gemeinde-Ordnung wurden die Wähler zu einer Versammlung einberufen, zu welcher von 85 Wählern 34 erschienen sind, die sich jedoch noch vor der Abstimmung entfernt hatten, mithin im Sinne des Gesetzes ebenso wie die übrigen nichterschiedenen Wähler als zustimmend zu betrachten sind.

Die Bezirksvertretung Rottenmann, welche diesen Act dem Landtage befürwortend vorgelegt hat, hat der Gemeinde St. Lorenzen a conto der erbetenen 120 Percent bereits die Bewilligung zur Einhebung einer Umlage von 60 Percent erteilt.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten stellt daher in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Landes-Ausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde St. Lorenzen im Paltenthale, im Gerichtsbezirke Rottenmann, wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1895 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Rottenmann zur Einhebung bewilligten 60percentigen noch die Einhebung einer 60percentigen, zusammen einer 120percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die

Anträge des Finanz-Ausschusses über die Petitionen Nr. 47, 29, 22, 7, 5, 15, 72 und 38.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Endres** (von der Tribüne): Namens des Finanz-Ausschusses habe ich die Ehre, über folgende Petitionen zu referiren:

Petition Nr. 47, des Michael Maurič, pens. Oberlehrers, um Erhöhung seiner Pension per 300 fl. 52 kr.

Diese Petition ist dem hohen Hause bereits im Vorjahre vorgelegen und abweislich verbeschieden worden.

Der Finanz-Ausschuß beantragt auch heuer die „Abweisung dieser Petition“.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 29, des Rudolf Gaupmann, Professors, um Erhöhung seiner Pension.

Diese Petition ist auch bereits im Vorjahre abgewiesen worden, u. zw. im Hinblick auf den Beschluß des Landtages, der im Jänner 1883 gefaßt wurde.

Der Finanz-Ausschuß beantragt auch heuer die „Abweisung dieser Petition“.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 22, der Marie Weizler, Lehrers-Witwe, um Unterstützung.

Diese Petition wurde ebenfalls im Vorjahre abgewiesen und beantragt der Finanz-Ausschuß auch heuer die „Nichtbewilligung des Petitem“.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 7, des Friedrich Kauscher, pensionirten Oberlehrers, um Erhöhung seiner Pension.

Im Vorjahre wurde diese Petition abgewiesen und aus den gleichen Gründen beantragt der Finanz-Ausschuß auch heuer die „Abweisung der Petition“.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 5, des Josef Zuvan, pensionirten Oberlehrers, um Erhöhung seiner Pension.

Im Vorjahre wurde diese Petition vom hohen Hause abgewiesen und beantragt der Finanz-Ausschuß auch heuer die „Abweisung der Petition“.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 15, des Johann Spizer, pensionirten Lehrers, um Erhöhung seiner Pension.

Auch diese Petition ist dem hohen Hause im Vorjahre vorgelegen, jedoch abweislich verbeschieden worden. Der Finanz-Ausschuß stellt daher auch heuer den Antrag „auf Abweisung der Petition“.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 72, der Marie und Dorothea Hirsch, um eine Gnadengabe.

Den beiden Volksschuldirectors-Waisen ist bisher ein Jahresbetrag per je 40 fl., also zusammen per 80 fl.

bewilligt worden. Der Finanz-Ausschuß stellt auch im heurigen Jahre den „Antrag auf Zuerkennung einer Gnadengabe per je 40 fl. an Marie und Dorothea Hirsch, zusammen also per 80 fl. pro 1895“.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 38, des Johann Fraß, pensionirten Oberlehrers, um eine Gnadengabe.

Im Vorjahre ist auf Antrag des Unterrichts-Ausschusses dem Petenten eine einmalige Gnadengabe von 100 fl. bewilligt worden. Im Hinblick darauf, daß die Gründe für die Gewährung der Petition auch heuer dieselben sind — der Mann ist 84 Jahre alt und hat davon 51 Jahre dem Schulfache gedient und genießt nur eine Pension von 560 fl. —, beantragt der Finanz-Ausschuß die „Zuerkennung einer „Gnadengabe von 100 fl. auch für das Jahr 1895“.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Von Seite des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten ist mir die Mittheilung geworden, daß derselbe um die Bewilligung zur mündlichen Berichterstattung über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Neuberg im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von Grabstellengebühren für den Gemeindefriedhof in Neuberg, Landtags-Beilage Nr. 29, ersucht, und zwar aus dem Grunde, weil der Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten vollkommen gleichlautend mit dem in dieser Beilage enthaltenen Antrage des Landes-Ausschusses ist.

(Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Die nächste Sitzung bestimme ich für Freitag, den 25. Jänner 1895, um 10 Uhr Vormittag und als

Tagesordnung:

1. Erste Lesung des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit einem Antrage auf Förderung des Projectes der Verlegung der k. k. Eisenbahn-Betriebs-Direction von Villach nach Graz (Beilage Nr. 50).

2. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage 5, Seite 21, betreffend die Bildung einer neuen Steuergemeinde Hartensdorf im Gerichtsbezirke Gleisdorf (Beilage Nr. 51).

3. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Neuberg im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von Grab-

stellengebühren für den Gemeinde-Friedhof in Neuberg (Beilage Nr. 29).

4. Anträge des Petitions-Ausschusses über die Petitionen Nr. 8, 12, 14, 21, 28, 57, 58, 59, 75, 81, 87, 92, 93, 95, 97, 98, 123 und 129.

Es hat sich Herr Dr. Rienzl als Obmann des Finanz-Ausschusses zum Worte gemeldet.

Abg. Dr. Rienzl (Vorstädte Graz): Bei der Zuweisung des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, wurden einige Gegenstände, welche sich auf die Weincultur beziehen, vorläufig übergangen und noch nicht zugewiesen, weil damals ein Weincultur-Ausschuß noch nicht bestanden hat.

Bei dem Umstande, als die Wahl in den Weincultur-Ausschuß nun inzwischen am 18. d. M. stattgefunden hat und auch die Constituirung dieses Ausschusses erfolgt ist, erlaube ich mir als Obmann des Finanz-Ausschusses den Antrag zu stellen, daß nachstehende, noch nicht zugewiesene Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, nämlich:

Rebhaus, Seite 69—75, und Landwirthschaftlich-chemische Versuchstation in Marburg, Seite 76—79, dem Weincultur-Ausschuße zur geschäftsmäßigen Behandlung zugewiesen werden.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich wurde ersucht bekannt zu geben, daß heute Nachmittag 3 $\frac{1}{2}$ Uhr eine Sitzung des Landescultur-Ausschusses stattfindet, daß der Gemeinde-Ausschuß heute nach der Haus-sitzung eine Ausschusssitzung abhält, daß ferner heute nach der Landtags-sitzung der combinirte Finanz- und Unterrichts-Ausschuß im Locale des Finanz-Ausschusses sich zu einer Sitzung versammelt. Nach dieser Sitzung findet in demselben Locale eine Sitzung des Finanz-Ausschusses statt.

Der Unterrichts-Ausschuß sowie der Petitions-Ausschuß werden heute nach der Haus-sitzung eine Ausschusssitzung abhalten.

Ferner habe ich bekannt zu geben, daß die Herren Landtags-Abgeordneten eingeladen werden, morgen Donnerstag nachmittags die Ackerbauschule in Grottenhof zu besichtigen. Die Fahrgelegenheiten werden um halb 3 Uhr im Landhause bereit sein; damit man aber weiß, wie viele Wagen zu bestellen sein werden, sind die Herren gebeten, ihre Theilnahme zu dieser Besichtigung dem Herrn Landes-Ausschuß-Referenten Franz Grafen Attens bekannt geben zu wollen.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr.)